



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

2013/0303(COD)

26.11.2013

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

für den Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr.718/1999 des Rates vom 29. März 1999 über kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschiffahrtsflotten der Gemeinschaft zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs
(COM(2013)0621 – C7-0265/2013– 2013/0303(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Jutta Steinruck

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Zur Verringerung des Schiffsraumes und zur Modernisierung der Schiffsflotte in der Europäischen Binnenschifffahrt müssen weitere Maßnahmen ergriffen werden, die dazu beitragen, die Arbeitsbedingungen der Besatzungen zu verbessern und insbesondere einen Ausstieg aus der Binnenschifffahrt zu fördern.

Die Berichterstatterin begrüßt den Vorschlag einer Anpassung der Richtlinie zur Inanspruchnahme der im Reservefonds lagernden 35 Mio. €. Zur Verbesserung der sozialen und finanziellen Situation der ausscheidenden Besatzungsmitglieder ist es notwendig, die Möglichkeiten der Inanspruchnahme eindeutig auf die lohnabhängig beschäftigten Besatzungsmitglieder auszuweiten.

Zur Modernisierung der Binnenschifffahrtsflotte zählen einerseits die technische Modernisierung, andererseits zählen dazu aber auch qualifizierte und mit modernsten Techniken vertraute Besatzungen, die die Schiffe betreiben und dort ihren Arbeitsplatz haben. Deshalb schlägt die Berichterstatterin eine deutlichere Formulierung im Hinblick auf die soziale und berufliche Situation aller mit der Binnenschifffahrt verknüpften Beschäftigungsverhältnisse vor.

Um eine Gleichbehandlung aller involvierten Akteure sicher zu stellen, ist es wichtig, neben den Binnenschifffahrtsunternehmern auch für Besatzungsmitglieder Maßnahmen zur vorgezogenen Altersrente zu ermöglichen.

Im Bereich der Binnenschifffahrt wird es in nächster Zukunft zu einer Reihe von vorgeschriebenen Modernisierungen der Schiffe im Hinblick auf Sicherheit und Umweltfreundlichkeit kommen. Um diese Maßnahmen nicht nur technisch zu begleiten, sondern insbesondere auch die Besatzungsmitglieder auf gegebene neue Anforderungen vorzubereiten, schlägt die Berichterstatterin vor, berufliche Qualifikation auch um diesen Bereich zu erweitern.

Für alle vorgesehenen Maßnahmen müssen auch die damit im Zusammenhang stehenden Informationen verbreitet werden, um sicher zu stellen, dass auch möglichst viele Betriebe und Besatzungsmitglieder von den Möglichkeiten erfahren und Gebrauch machen können.

Ferner soll sichergestellt werden, dass der geförderte Beitritt zu Binnenschifffahrtsverbänden nicht nur für Partikuliere begünstigt wird. Mit dem Begriff Partikulier sind eindeutig nur Unternehmen bezeichnet, die bis zu 3 Schiffe betreiben. Auch kleine Unternehmen mit mehr als 3 betriebenen Schiffen sollten bei einem Beitritt gefördert werden.

Eine Stärkung der Sozialpartner in der Umsetzung der Verordnung ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die eingesetzten Mittel den Zielen dienen. Die betroffenen Schifffahrtsverbände und die Gewerkschaften der in der Binnenschifffahrt abhängig Beschäftigten Personen kennen die Problemlagen und Bedarfe besser als andere Stellen.

Die Verbesserung der Arbeitsbedingungen soll um Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz erweitert werden, um Binnenschifffahrtsunternehmen finanziell in die Lage zu versetzen, Arbeits- und Gesundheitsschutz auf höchstem Niveau zu gewährleisten.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 718/1999 vorgesehenen Maßnahmen zu Berufsbildung oder Umschulung sind von Bedeutung für alle Besatzungsmitglieder, die aus der Branche ausscheiden, einschließlich Partikuliere, und nicht nur für Arbeitnehmer.

Geänderter Text

(6) Die in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 718/1999 vorgesehenen Maßnahmen zu Berufsbildung oder Umschulung sind von Bedeutung für alle Besatzungsmitglieder, die aus der Branche ausscheiden, einschließlich **Binnenschiffahrtsunternehmen**, und nicht nur für Arbeitnehmer.

Or. de

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) In Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 718/1999 sind Maßnahmen vorgesehen, die Partikuliere zum Beitritt zu Binnenschiffahrtsverbänden ermutigen sollen, nicht aber Maßnahmen zur Stärkung der **Organisationen**, die die Binnenschiffahrtsbranche auf Unionsebene vertreten, obwohl stärkere **Organisationen** auf Unionsebene dazu beitragen können, der Fragmentierung der Branche entgegen zu wirken.

Geänderter Text

(7) In Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 718/1999 sind Maßnahmen vorgesehen, die Partikuliere zum Beitritt zu Binnenschiffahrtsverbänden ermutigen sollen, nicht aber Maßnahmen zur Stärkung der **Sozialpartner**, die die Binnenschiffahrtsbranche auf Unionsebene vertreten, obwohl stärkere **Sozialpartner** auf Unionsebene dazu beitragen können, der Fragmentierung der Branche entgegen zu wirken.

Or. de

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1

Verordnung (EG) Nr. 718/1999

Artikel 8 – Einleitender Satz

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 5 können die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen, um insbesondere

Geänderter Text

Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 5 können die Mitgliedstaaten ***gemeinsam mit den Sozialpartnern*** Maßnahmen treffen, um insbesondere

Or. de

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1

Verordnung (EG) Nr. 718/1999

Artikel 8 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– Binnenschiffsunternehmern, die sich aus diesem Gewerbe zurückziehen, die Erlangung einer vorgezogenen Altersrente oder die Umschulung auf eine andere Erwerbstätigkeit erleichtern;

Geänderter Text

– Binnenschiffsunternehmern, die sich aus diesem Gewerbe zurückziehen, die Erlangung einer vorgezogenen Altersrente oder die Umschulung auf eine andere Erwerbstätigkeit erleichtern, ***unter anderem durch die umfassende Bereitstellung von Informationen***;

Or. de

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1

Verordnung (EG) Nr. 718/1999

Artikel 8 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– für Besatzungsmitglieder, die aus der Binnenschifffahrt ausscheiden, Berufsbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen durchzuführen;

Geänderter Text

– für Besatzungsmitglieder, die aus der Binnenschifffahrt ausscheiden, Berufsbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen **sowie Maßnahmen im Bereich der vorgezogenen Altersrente durchzuführen und entsprechende Informationen darüber bereit zu stellen;**

Or. de

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1

Verordnung (EG) Nr. 718/1999

Artikel 8 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

– die berufliche Qualifikation in der Binnenschifffahrt zu verbessern, um die Entwicklung und Zukunft des Berufsstands zu sichern,

Geänderter Text

– die berufliche Qualifikation **der lohnabhängig Beschäftigten sowie der Unternehmer** in der Binnenschifffahrt zu verbessern, um die Entwicklung und Zukunft des Berufsstands **bei absehbaren und durch Gesetzgebung veranlassten Modernisierungen** zu sichern;

Or. de

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1

Verordnung (EG) Nr. 718/1999

Artikel 8 – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission

– den Beitritt von **Partikulieren** zu Binnenschifffahrtsverbänden zu fördern

Geänderter Text

– den Beitritt von **Binnenschifffahrtsunternehmen** zu

und die **Organisationen** zu stärken, die die Binnenschifffahrt auf Unionsebene vertreten,

Binnenschifffahrtsverbänden zu fördern und die **Sozialpartner** zu stärken, die die Binnenschifffahrt auf Unionsebene vertreten, **wobei deren Unabhängigkeit in der Interessensvertretung in jedem Falle gewährleistet bleiben muss;**

Or. de

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1

Verordnung (EG) Nr. 718/1999

Artikel 8 – Spiegelstrich 5

Vorschlag der Kommission

– die technische Anpassung der Schiffe im Hinblick auf eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Sicherheit zu fördern,

Geänderter Text

– die technische Anpassung der Schiffe im Hinblick auf eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen, **des Gesundheitsschutzes** und der Sicherheit **am Arbeitsplatz** zu fördern;

Or. de